

## **ZBB 2007, 395**

**BGB §§ 157, 164, 195, 203, 204, 209, 214, 242, 1364 ff; BGB a. F. § 202 Abs. 1, § 211 Abs. 2, § 225**

**Zur Frage, ob die Erklärung eines Darlehensnehmers, die Rückzahlung hänge vom Ausgang eines anderen Rechtsstreits ab, auch die Verjährung gegenüber einem anderen Darlehensnehmer hemmt**

OLG Koblenz, Urt. v. 24.05.2007 - 5 U 145/07 (rechtskräftig), WM 2007, 1611

**Leitsätze:**

- 1. Erklärt einer von zwei Darlehensnehmern, der Rückzahlungsanspruch werde aus dem Erlös eines anderen gerichtlichen Verfahrens erfüllt, und veranlasst er dadurch die Bank, den Prozess wegen der Rückgewähr des Darlehens nicht weiter zu betreiben, kann ein pactum de non petendo vorliegen, das die Verjährung so lange hemmt, bis der Darlehensnehmer das Ergebnis des anderen Rechtsstreits mitteilt.**
- 2. Gibt der Ehemann die zu einer Verjährungshemmung führenden Erklärungen ausschließlich in eigenem Namen ab, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Verjährung auch gegenüber der mitverpflichteten Ehefrau gehemmt ist.**